

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Sitzungsdokumente | 3 |
| Einladung | 3 |
| Vorlagendokumente | 7 |
| TOP Ö 2 Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss | 7 |
| Vorlage 50/1553/XVI/2016 | 7 |
| Anlage zu Top 2 50/1553/XVI/2016 | 9 |
| TOP Ö 3 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) nach Integrationsgesetz | 11 |
| Vorlage 50/1552/XVI/2016 | 11 |
| TOP Ö 4 Förderungen aus dem Landesprogramm KOMM-AN NRW | 13 |
| Vorlage 50/1529/XVI/2016 | 13 |
| TOP Ö 5 Vorstellung und Tätigkeitsbericht der KoKobe Neuss | 17 |
| Vorlage 50/1528/XVI/2016 | 17 |
| TOP Ö 6 Bericht aus der Kommission Silberner Plan vom 13.07.2016 | 19 |
| Vorlage 50/1517/XVI/2016 | 19 |
| Niederschrift 3 Sitzung 13 07 2016 50/1517/XVI/2016 | 21 |
| Synopsis der Exkursionen 2016 50/1517/XVI/2016 | 25 |
| Teilnehmerliste 3. Sitzung 50/1517/XVI/2016 | 27 |
| TOP Ö 7 Örtliche Planung nach § 7 APG NRW | 29 |
| Vorlage 50/1518/XVI/2016 | 29 |
| TOP Ö 8 "Präventive Pflegeberatung im Kreissozialamt" / Prüfung der Heimnotwendigkeit - Erfahrungsbericht | 31 |
| Vorlage 50/1560/XVI/2016 | 31 |
| TOP Ö 9 Vorstellung des Projektes "EurHealth - 1Health" | 33 |
| Vorlage 53/1551/XVI/2016 | 33 |
| TOP Ö 10.1 Definition Bedarfsgemeinschaften SGB II (Revision der Statistik) | 35 |
| Vorlage 50/1522/XVI/2016 | 35 |
| TOP Ö 10.2 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel - Sachstand | 39 |
| Vorlage 50/1523/XVI/2016 | 39 |
| Anlage Top 10.2 50/1523/XVI/2016 | 41 |
| TOP Ö 10.3 LVR-Leistungsübersicht 2015 für den Rhein-Kreis Neuss | 45 |
| Vorlage 50/1524/XVI/2016 | 45 |
| Anlage zu Top 10.3 50/1524/XVI/2016 | 47 |
| TOP Ö 10.4 Veröffentlichung der Ergebnisberichte der WTG-Behörde im Internet | 51 |
| Vorlage 50/1519/XVI/2016 | 51 |
| Inhaltsverzeichnis Einladung 50/1519/XVI/2016 | 53 |

Neuss/Grevenbroich, 26.08.2016

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 9. Sitzung
des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 14.09.2016, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/1553/XVI/2016
3. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) nach Integrationsgesetz
Vorlage: 50/1552/XVI/2016
4. Förderungen aus dem Landesprogramm KOMM-AN NRW
Vorlage: 50/1529/XVI/2016

5. Vorstellung und Tätigkeitsbericht der KoKobe Neuss
Vorlage: 50/1528/XVI/2016
6. Bericht aus der Kommission Silberner Plan vom 13.07.2016
Vorlage: 50/1517/XVI/2016
7. Örtliche Planung nach § 7 APG NRW
Vorlage: 50/1518/XVI/2016
8. "Präventive Pflegeberatung im Kreissozialamt" / Prüfung der
Heimnotwendigkeit - Erfahrungsbericht
9. Vorstellung des Projektes "EurHealth - 1Health"
10. Mitteilungen
- 10.1. Definition Bedarfsgemeinschaften SGB II (Revision der
Statistik)
Vorlage: 50/1522/XVI/2016
- 10.2. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel - Sachstand
Vorlage: 50/1523/XVI/2016
- 10.3. LVR-Leistungsübersicht 2015 für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/1524/XVI/2016
- 10.4. Veröffentlichung der Ergebnisberichte der WTG-Behörde im
Internet
Vorlage: 50/1519/XVI/2016
11. Anfragen

Hans-Ulrich Klose

Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1553/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Das in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.02.2016 angekündigte Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss ist zwischenzeitlich erarbeitet worden.

An der Konzeptentwicklung haben sich die kreisangehörigen Kommunen, die Wohlfahrtsverbände, die IHK Mittlerer Niederrhein, die Kreishandwerkerschaft, die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, Bildungsträger und Flüchtlingshilfen beteiligt. In mehreren Arbeitskreisen wurden zu den einzelnen Integrationsbausteinen Eckpunkte entwickelt.

In der Integrationskonferenz am 01.07.2016 wurden die Vorergebnisse in vier Workshops mit den Themenbereichen

- „Junge Flüchtlinge“,
- „Arbeit und Sprache“,
- „Soziale Hilfe, Wohnen und Gesundheit“
- „Gesamtgesellschaftliche Integration“

inhaltlich weiter entwickelt und abgestimmt.

Das Konzept soll von allen Aktionspartnern umgesetzt werden.

In der EILDIENT-Ausgabe 7-8/2016 des Landkreistages NRW, mit dem Themenschwerpunkt „Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“, ist über die Konzepterstellung im Rhein-Kreis Neuss berichtet worden; der Artikel liegt zur Information bei. Die Aktivitäten im Rhein-Kreis Neuss sind auch dem Deutschen Landkreistag bekannt, der ein Projekt zur Vorstellung und Analyse besonderer Erfolgsmodelle für Integration ausgewählter Kreise plant.

Einzelne Konzeptteile bzw. Handlungsempfehlungen, besonders im Bereich der Sprachförderung und Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge, sind bereits in der praktischen Umsetzung. Mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte

und Gemeinden werden weitere Schritte der Umsetzung in der Bürgermeisterkonferenz am 09.11.2016 besprochen.

Das Konzept wird in der Sitzung dem Sozial- und Gesundheitsausschuss und anschließend im Kreistag vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt das Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss zur Kenntnis.

Anlage zu Top 2



unsere humanitäre Pflicht, den vor Krieg und Verfolgung Geflüchteten zu helfen, ihnen ein Dach über dem Kopf und eine sichere Heimat zu bieten. Die Aufnahme von Flüchtlingen ist gleichzeitig aber auch eine Chance für unsere alternde Gesellschaft: Es bietet sich eine Gelegenheit, den

Fachkräftebedarf der Zukunft zu sichern. Während im letzten Jahr noch die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten im Mittelpunkt stand, sollen 2016 und 2017 die Jahre der Integration sein. Als Landesregierung haben wir dieses Jahr in NRW rund 4,6 Milliarden Euro für Unter-

bringung und Integration veranschlagt, davon mehr als die Hälfte für die Kommunen. Denn Integration findet vor allem vor Ort statt in Stadt, Gemeinde und Quartier.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Erstellung eines Konzepts zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss

Von Siegfried Henkel, Leiter Sozialamt Rhein-Kreis Neuss

Konzepte überall! Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erarbeiten sie. Verständlich, denn sie sind unmittelbar betroffen und für die Integration von Flüchtlingen – vor Ort – in erster Linie zuständig. Das Land NRW hat mit der Broschüre „Ankommen in Nordrhein-Westfalen“ einen Handlungsleitfaden herausgegeben, und im Entwurf des Integrationsgesetzes ist vorgesehen, ebenfalls ein Gesamtkonzept zu entwickeln. Und nun auch noch ein Konzept des Kreises? Dazu Kreisdirektor Dirk Brügge: „Diese Frage ist mit einem klaren Ja zu beantworten. Die Kreise haben eine Fülle von Zuständigkeiten, angefangen von der Sicherung der allgemeinen sozialen Daseinsvorsorge bis hin zur kommunalen Trägerschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Deutsche Landkreistag fordert daher zu Recht im aktuellen Positionspapier, die Landkreise als Anlaufstellen für Flüchtlinge weiter zu stärken.“

Im Kreisausschuss des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss wird regelmäßig über alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Versorgung und der weiteren gesellschaftlichen Einbindung der Flüchtlinge berichtet. Das betrifft alle Flüchtlinge, sowohl diejenigen, die im Rahmen der Amtshilfe für das Land zunächst in die Erstaufnahme kommen, als auch besonders die Flüchtlinge, die den kreisangehörigen Kommunen dauerhaft zugewiesen werden. Im Rhein-Kreis Neuss sind das immerhin 7 278 Menschen (Stand 1. Mai 2016). Im Februar dieses Jahres wurde mit der Kreispolitik abgestimmt, ein Konzept zur Integration von Flüchtlingen zu erarbeiten.

Die Aufgabe, diese Menschen in unsere Zivilgesellschaft zu integrieren, ist eine zentrale Herausforderung, die längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso wichtiger ist es, dabei planvoll vorzugehen. Es gilt die Vielzahl der staatlichen Angebote, mit unterschiedlichen Akteuren und Verfahren, und auch die Unterstützungen der Verbände und das hervorragende bürgerschaftliche Engagement miteinander in einem Konzept zu verbinden. Dabei kann der Rhein-Kreis Neuss auf eine sehr gute Vorarbeit zurückgreifen. Die Integration von Zuwanderern ist im Rhein-Kreis Neuss kein Vorhaben, sondern ständiges und erfolgreiches Programm. Nur einige kurze Hinweise machen das

deutlich. Bereits 1962 wurden erste „Sozialberatungsstellen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“, gefördert über ein Bundes- und Landesprogramm, auch im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet. Der Kreis hat freiwillig Geld hierfür bereitgestellt. Die Integrationsarbeit der Wohlfahrtsverbände wird seitdem ununterbrochen finanziell unterstützt, seit 2006 gibt es dabei ein von den Wohlfahrtsverbänden abgestimmtes Konzept. Hierin waren damals schon folgende Handlungsfelder beschrieben: I. Migrationserstberatung, II. weiterführende und nachholende Integration, III. temporäre Integration, IV. Sprachförderung und V. gesellschaftliche Integration. Aus der früheren Einrichtung ist 2014 ein Kommunales Integrationszentrum (KI) entstanden. Dafür wurde ein „Integrationskonzept des Rhein-Kreises Neuss“ mit der Definition kommunaler Handlungsfelder und einer örtlichen Schwerpunktsetzung geschaffen. Die letzte Aktualisierung dieses Konzepts mit der neuen Schwerpunktsetzung im Bereich „Integration als Querschnittsaufgabe“ in der interkulturellen Öffnung wurde vom zuständigen Ministerium nicht nur akzeptiert, sondern auch ausdrücklich begrüßt.

Das KI beteiligt sich aktiv an den einzelnen Bausteinen der Landesförderung KOMMAN-NRW. Die Beteiligung am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist beantragt. Offenkundiges Wirken des KI zeigt sich zudem in der alle

| | Zugewiesene (Stand: 01.05.2016) | Notunterkünfte /EAE |
|---|------------------------------------|------------------------|
| Dormagen | 620 | |
| Grevenbroich | 722 | 300 |
| Jüchen | 330 | |
| Kaarst | 725 | 250 |
| Korschenbroich | 641 | |
| Meerbusch | 369 | 398 |
| Neuss | 745 | 2.000 |
| Rommerskirchen | 266 | |
| Rhein-Kreis Neuss | 4.418 | 2.948 |
| Anerkannte Flüchtlinge im SGB II-Bezug (Stand: 31.12.2015) | 2.860 | |
| Gesamt | 7.278 | |

Verteilung von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss.



Der Rhein-Kreis Neuss lobt seit 2010 einen Integrationspreis aus.

zwei Jahre erfolgenden Auslobung und Verleihung des Integrationspreises und im Projekt „Demokratie leben“.

Besonders wichtig sind auch die rechtskreisübergreifenden Planungen des sogenannten „Integration Point“ für die Heranführung von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss an den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Durch den seit Jahresbeginn arbeitenden „Integration Point“ des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss und der Bundesagentur für Arbeit Mönchengladbach sind umfangreiche Maßnahmen zur Integration

von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ausgeschrieben oder bereits in Umsetzung. Schon im September 2015 wurde unter den vorgenannten Stellen eine enge unbürokratische Zusammenarbeit verabredet – über eine „Early Intervention“ genannte Aktion wurden vor allem erste Sprachkurse, die von der Bundesagentur für Arbeit finanziert worden sind, mit Flüchtlingen aus Herkunftsstaaten mit hoher Bleibeperspektive belegt.

Auf diese Strukturen setzt das „Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss“ auf. Zur Bestimmung der Handlungsfelder einer gelingenden Integration kann die Sichtweise eingenommen werden, dass jeder Mensch anders ist. Danach empfiehlt sich eine höchst individuelle Beurteilung notwendiger Integrations-schritte oder -bausteine, allerdings in bestimmten Zielgruppen.

Die Themen „Sprache, Bildung, Ausbildung sowie Arbeit“ können nur nach den Kenntnissen und Möglichkeiten im Einzelfall behandelt werden. Der Rhein-Kreis Neuss hat daher folgende Zielgruppen in den Fokus genommen: U6, Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Jahre (bis zum Ende des Schulbesuchs sowie U25 ohne Schulabschluss), erwerbsfähige Flüchtlinge (ohne Schulpflicht) bis 35 Jahre, Erwerbsfähige Ü35, nicht Erwerbsfähige (SGB XII, 3. Kapitel), nicht erwerbstätige Frauen und Sondergruppen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, traumatisierte Flüchtlinge).

Andererseits hat jeder Mensch letztlich die gleichen Grundbedürfnisse. Hiernach sind

die Handlungsfelder „Willkommen und Kennenlernen, Wohnen, Gesundheit, Sozialtransfer, Wertevermittlung und Demokratieförderung“ allgemein nach dem Bedarf zu betrachten.

Die Kreisverwaltung hat zu den vorgenannten zielgruppen- und bedarfsorientierte Arbeitsgruppen gebildet. Zusammen mit den Städten und Gemeinden, den Wohlfahrtsverbänden und Kammern, der Arbeitsagentur und dem Job-Center, den Bildungsträgern und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft wurden zwischenzeitlich Eckpunkte für das Integrationskonzept erarbeitet.

Am 1. Juli 2016 hat im Kreishaus in Grevenbroich eine Integrationskonferenz mit Workshops stattgefunden. Serap Güler, integrationspolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion, hielt einen Impulsvortrag. In vier Arbeitsgruppen („Junge Flüchtlinge“, „Arbeit und Sprache“, „Soziale Hilfe, Wohnen und Gesundheit“ und „Gesamtgesellschaftliche Integration“) wurden mit kompetenten Gästen die Inhalte diskutiert und abgestimmt.

Das ganzheitliche Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss soll dann im Rhein-Kreis Neuss von allen Aktionspartnern umgesetzt werden. Innerhalb der Kreisverwaltung übernimmt das KI die operative Umsetzung, insbesondere die fortlaufend Weiterentwicklung – gemeinsam mit der Politik und den Aktionspartnern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2016 51.30.00



Die Arbeitsgruppe „Erwerbsfähige Ü35“ bei ihrer Sitzung im Neusser Kreishaus.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1552/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)**

Sachverhalt:

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Im Rahmen des Integrationsgesetzes des Bundes werden unter dem Titel Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) ab dem 01.08.2016 bis zum 31.12.2020 bundesweit jährlich 100.000 Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Flüchtlinge in Form einer gemeinnützigen Betätigung finanziert.

Auf die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss entfallen davon jährlich 442 FIM. Hierbei wird zwischen zwei Arten von Arbeitsgelegenheiten unterschieden. „Interne“ FIM sind Arbeitsgelegenheiten, die zur Aufrechterhaltung und Betreibung von Flüchtlingsaufnahme- oder vergleichbaren Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon entfallen 92 Stellen auf die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss. „Externe“ FIM sind Arbeitsgelegenheiten, die durch staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistenden Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden („Zusätzlichkeit“). Hiervon entfallen 350 Stellen auf die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss.

| Kommune | Externe FIM | Interne FIM |
|-------------------|--------------------|--------------------|
| Dormagen | 50 | 13 |
| Grevenbroich | 50 | 13 |
| Jüchen | 20 | 5 |
| Kaarst | 33 | 9 |
| Korschenbroich | 26 | 7 |
| Meerbusch | 43 | 11 |
| Neuss | 116 | 31 |
| Rommerskirchen | 12 | 3 |
| Gesamt RKN | 350 | 92 |

Hintergrund

Flüchtlinge sollen die Wartezeit bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung überbrücken. Gleichzeitig sollen sie mittels niedrighschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten (AGH) an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. So lernen sie, sich in der hiesigen Arbeitswelt zurechtzufinden, lernen Arbeitsweisen und Anforderungen kennen. Nebenbei verbessern sie im Kontakt mit deutschen Kollegen und Auftraggebern ihre Sprachkenntnisse. Zudem knüpfen sie soziale Kontakte auch außerhalb der Flüchtlingsunterkünfte und beginnen so, sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Zielgruppe

An FIM teilnehmen können alle volljährigen Asylbewerber, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen, geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind. FIM sind zudem nachrangig gegenüber weiterführenden, höher qualifizierten Integrationsmaßnahmen einzusetzen. Die Teilnahme umfasst bis zu 30 Wochenstunden und dauert bis zu 6 Monate. Die Maßnahme kann bei Stattgabe des Asylantrages unter Zustimmung des Job-Centers bis zum Erreichen der 6 Monate fortgesetzt werden. Bei Ablehnung ist die FIM zu beenden.

Abwicklung

Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (in Nordrhein-Westfalen die Städte und Gemeinden) beantragen FIM bei der Agentur für Arbeit, wählen die Teilnehmer aus und weisen zum Maßnahmeträger zu.

Die Gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss ist aktuell in Gesprächen mit den Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss (bfg), über eine gebündelte Umsetzung der FIM unter Federführung der bfg. Im Antragsverfahren sind zunächst gemäß Aufteilung der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit 442 Teilnehmerplätze für den Rhein-Kreis Neuss geplant.

In Abstimmung mit der Agentur für Arbeit und dem Job-Center sollen vor allem solche Flüchtlinge in FIM zugewiesen werden, die nicht aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive stammen, da für den Personenkreis mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit auch schon vor der Entscheidung über den Asylantrag andere, weiterführende Integrationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Stellenangebote

Um ein adäquates Arbeitsangebot bereitzustellen wird durch die bfg ein Stellenpool gebildet. Dieser soll so gebildet werden, dass die Stellen rechtskreisübergreifend gestaltet werden, so dass die Tätigkeit – falls die jeweilige Kommune dies möchte - bei einer Ablehnung des Asylantrages als AGH nach dem AsylbLG fortgesetzt werden kann.

Ein verstärkter Einsatz von Arbeitsgelegenheiten zur Integration von Flüchtlingen wurde auch im Rahmen der Integrationskonferenz des Rhein-Kreis Neuss am 01. Juli 2016 besprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1529/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Förderungen aus dem Landesprogramm KOMM-AN NRW

Sachverhalt:

Landesförderung KOMM-AN NRW

Das Förderprogramm ist in **vier Förderbausteine** aufgeteilt, wobei die Bausteine I und II die Kommunalen Integrationszentren (KI) betreffen.

Baustein I:

Stärkung der KI

Für die Umsetzung der Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms „KOMM-AN NRW“ stehen dem Rhein-Kreis Neuss **1,5 zusätzliche Stellen** zu, die bei den Personalkosten je volle Stelle mit bis zu 50.000 € und je halber Stelle mit bis zu 25.000 € Festbetrag jährlich gefördert werden (analog jetzige Förderung KI). Die Stellen sind bis zum 31.12.2017 befristet. Die Aufgaben der Stelleninhaber umfassen insbesondere die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Bereich der Integration, insbesondere der Flüchtlingshilfe - unter ausdrücklicher Einbeziehung des Ehrenamtes. Neben der notwendigen verwaltungstechnischen Umsetzung des Förderprogramms KOMM-AN NRW sollen die Stelleninhaber zum Beispiel Transparenz über vorhandene Angebote und Strukturen schaffen, Koordinierungs- und Vernetzungsstrukturen auf Kreisebene schaffen bzw. mit vorhandenen Strukturen, die sich um ehrenamtliche Tätigkeiten kümmern, zusammenarbeiten. Darüber hinaus können sie bei der Implementierung fachlicher Standards im ehrenamtlichen Flüchtlingsbereich mitwirken.

Sie ergänzen damit das grundsätzliche Aufgabenportfolio des KI, welches sich aus der Schwerpunktsetzung ergibt.

Schwerpunktsetzung 2016 und 2017 im Bereich Bildung:

„Konzeptionelle Entwicklung der Seiteneinsteigerberatung und von Maßnahmen entlang der Bildungskette sowie Umsetzung und Förderung der Mehrsprachigkeit durch Projekte wie Rucksack und Unterstützung bei der Entwicklung eines sprachsensiblen Unterrichts“

Schwerpunktsetzung 2016 und 2017 im Bereich Querschnitt:

„Unterstützung und Etablierung interkultureller Öffnungsprozesse innerhalb und außerhalb der Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss – auch unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung in den Bereichen ‚Geflüchtete Menschen‘ sowie Antirassismus“

Auf den Antrag des Rhein-Kreises Neuss vom 13.05.2016 hin liegt der Bewilligungsbescheid des Landes nunmehr seit Mitte August vor. Bereits im Vorfeld waren die 1,5 Stellen unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das Land ausgeschrieben worden, entsprechende Bewerbungsgespräche wurden nach Eingang der Bewilligung für Ende August terminiert.

Baustein II:**Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort**

Mit Baustein II werden bedarfsorientierte Maßnahmen der Akteure vor Ort gefördert (Anschluss an das Programm aus 2015 „Zusammenkommen und Verstehen“), um die Integration von Flüchtlingen in den Kommunen und das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe zu unterstützen. Das KI ist für die gesamte Abwicklung und Weiterleitung der Fördermittel an Drittempfänger zuständig. Gefördert werden folgende Bausteine:

- Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebes von Ankommenstreffpunkten für die Begegnung mit Flüchtlingen (Begegnungsräume)
- Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung von Flüchtlingen
- Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung
- Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit im Flüchtlingsbereich

Mit Bewilligungsbescheid vom 23.05.2016 wurden dem Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2016 für Baustein II Fördermittel in Höhe von 157.694 € bewilligt, die mittels der vorgeschriebenen Weiterleitungsverträge an insgesamt 14 Drittempfänger in den Kommunen weitergeleitet wurden. Mit dem Programm werden Begegnung und Verständigung von Einheimischen und Flüchtlingen gefördert. Durch die Fördermittel werden z.B. Ausgaben für Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten beglichen oder Projekte zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Helfern bezahlt. Ebenso können die Zuschüsse für die Erstellung mehrsprachiger Faltblätter, Broschüren, Stadtkarten oder Internetauftritte verwendet werden.

In 2016 gingen die Fördermittel an folgende Drittempfänger: die Stadt Dormagen, den katholischen Kirchengemeindeverband „Elsbach/Erft“ in Grevenbroich für die Initiative „Recht auf Spiel“, den Asylkreis Hochneukirch, die Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg in Jüchen, zwei Fachbereiche der Stadt Kaarst, die evangelische Kirchengemeinde Kaarst für den ökumenischen Arbeitskreis Asyl, den katholischen Kirchengemeindeverband Kaarst-Büttgen, die Stadt Korschenbroich, die Evangelische Kirchengemeinde Buderich für die

Flüchtlingshilfe Meerbusch-Büderich, die Diakonie Meerbusch, die Stadt Meerbusch, den Verein Meerbusch hilft e.V. und das Bildungswerk familienforum edith stein.

Für das Jahr 2017 können voraussichtlich noch einmal Fördermittel in Höhe von rund 172.000 € vom Rhein-Kreis Neuss abgerufen werden. Entsprechende Förderanträge können bis zum 10.10.2016 beim Rhein-Kreis Neuss, Kommunales Integrationszentrum 50 KI, Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich eingereicht werden. Die Anträge müssen vorab mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde vor Ort abgestimmt werden (positives schriftliches Votum erforderlich), damit gewährleistet ist, dass die beabsichtigten Maßnahmen mit den Integrationsbemühungen der Kommune vereinbar sind und diese unterstützen.

Für Drittmittlempfänger ist kein förmliches Antragsformular vorgesehen, die Anträge können daher formlos in schriftlicher Form gestellt werden. Sie müssen sich aber genau an der Förderkonzeption orientieren. Dies bedeutet, dass vom jeweiligen Antragsteller spezifiziert anzugeben ist, welche und wie viele Pauschalen in welchem Baustein für welche Maßnahmen/ wie viele Personen usw. beantragt werden. Ohne diese spezifizierten Angaben kann der beantragte Förderbetrag nicht errechnet werden. Drittempfänger der Fördermittel können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie z.B. Flüchtlingsinitiativen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Sport- und Kulturvereine, Freiwilligenagenturen, Migrantenselbstorganisationen usw. sein. Die Förderkonzeption und nähere Infos zum Förderprogramm können unter www.kfi.nrw.de (Rubrik „Förderung, KOMM-AN NRW, Programmteil II“) abgerufen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1528/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung und Tätigkeitsbericht der KoKobe Neuss

Sachverhalt:

Die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sind wichtige Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Rheinland. Sie werden vom Landschaftsverband Rheinland unterstützt.

Die KoKoBe leisten individuelle Beratung zum selbstständigen Leben sowie den Themen Wohnen, Hilfeplanung, Freizeitangebote und Arbeiten.

Menschen mit Behinderungen haben – wie alle anderen Menschen auch – das Recht, selbst über ihr Leben zu entscheiden. Um sie bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen, besteht mit den KoKoBe ein rheinlandweites Beratungsnetz für Menschen mit geistiger Behinderung. Sie sind vergleichbar mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Menschen mit psychischer Behinderung unterstützen.

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es drei KoKoBe, die in einem Trägerverbund „KoKobe Rhein-Kreis Neuss“ zusammenarbeiten:

Lebenshilfe Neuss gGmbH, St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Rhein-Kreis Neuss e.V. (Hauptverantwortliche Trägervertreter)

Der Trägerverbund wird sich im Ausschuss vorstellen und über seine Arbeit berichten. Dabei wird insbesondere auf den Bereich selbstbestimmtes Leben und Wohnen und die Situation der Wohnheimplätze für behinderte Menschen im Rhein-Kreis Neuss eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1517/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Bericht aus der Kommission Silberner Plan vom 13.07.2016

Sachverhalt:

Die Kommission Silberner Plan hat 3 Exkursionen durchgeführt und sich hierbei vor Ort über bestehende Quartierskonzepte informiert. Besucht wurden der „Klostergarten“ in Kevelaer, das „Quartierszentrum Oladin“ in Leverkusen und das Wohnprojekt „Südliche Furth“ in Neuss.

Im Rahmen der 3. Sitzung der Kommission am 13.07.2016 wurden die gewonnenen Ergebnisse diskutiert. Die Niederschrift zu dieser Sitzung sowie eine Synopse der wesentlichen, vor Ort gewonnenen Erkenntnisse sind beigefügt.

Anlagen:

- Niederschrift 3 Sitzung 13 07 2016
- Synopse der Exkursionen 2016
- Teilnehmerliste 3. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die **3.** Sitzung des **der Kommission Silberner Plan** (XVI. Wahlperiode)

Tag der Sitzung: **13.07.2016**
 Ort der Sitzung: Stadteiltreff Wohnquartier „Südliche Furth“
 Wingender Straße 20, 41462 Neuss

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
 Ende der Sitzung: 17:45 Uhr
 Den Vorsitz führte: Dr. Hans-Ulrich Klose

Sitzungsteilnehmer:

CDU-Fraktion

Dr. Hans-Ulrich Klose (Vorsitzender)
 Heiner Cölln

SPD-Fraktion

Ursula Wolf

FDP-Fraktion

Christa Quellmann
 Beate Kopp

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Marianne Michael-Fränzel

Fraktion UWG/Die Aktive

Friedhelm Leese

Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

Norbert Kallen, Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
 Bernd Gellrich, Diakonisches Werk Rhein-Kreis Neuss e.V.

Verwaltung

Dirk Brügge
 Siegfried Henkel
 Marcus Mertens

TOP 1: Begrüßung

Der Vorsitzende der Kommission, Dr. Hans-Ulrich Klose, begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung. Vor Einstieg in die Tagesordnung erläuterte Frau Angelika Hochstrate vom Diakonischen Werk Neuss das Wohnquartier Südliche Furth. Dabei gab sie folgende Informationen:

Kooperationspartner sind der Neusser Bauverein (Vermieter) und das Diakonische Werk Neuss. Das Quartier existiere seit 2008 und bestehe aus 255 Wohnungen mit Größen zwischen 2 und 6 Zimmern, letztere Wohnungsgröße sei notwendig für die Aufnahme größerer Familien.

Wichtiger Baustein des Quartiers sei der Stadtteiltreff, der u.a. zur Kommunikation, Hausaufgabenbetreuung, Mittagstisch oder Rechtsberatung genutzt werde. Durch den Einsatz von Ehrenamtlern könne ein sehr preiswertes Essen angeboten werden, durch den Mittagstisch ergebe sich eine sehr gute Möglichkeit zur Kommunikation. Der Stadtteiltreff sei geöffnet von 9.00 Uhr bis 16.00 oder 17.00 Uhr, teilweise hätten auch Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers die notwendigen Schlüssel.

Nach Auslaufen der ursprünglichen Förderung durch das Bundesfamilienministerium sei die Fortführung des Projektes durch Mittel des Neusser Bauvereins und der Stadt Neuss ermöglicht worden. Neben den Kosten für den Stadtteiltreff fielen Personalkosten für eine Vollzeitstelle sowie eine FsJ-Stelle an.

Weitere Bausteine des Quartiers seien eine Einrichtung für Betreutes Wohnen, in der auch ambulante Pflege geleistet werden könne, sowie eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 24 Plätzen, die im Verbund mit dem Fliedner-Haus in Neuss Gnadental betrieben werde. Das Betreute Wohnen refinanzieren sich über die Miete und eine Betreuungspauschale, das Pflegeheim über die Pflegesätze.

Auf Nachfrage erklärte Frau Hochstrate, dass die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund zunehme, jedoch sei bislang noch nicht das Problem aufgetreten, dass jemand zu wenig Deutschkenntnisse gehabt habe, um sich im Quartier zurecht zu finden.

Im Anschluss an die Erläuterungen bestand für die Kommission eine Besichtigung des Viertels und der Quartiersbausteine.

TOP 2 und TOP 3: Auswertung der Exkursionen nach Kevelaer und Leverkusen

Herr Henkel fasste die Ergebnisse der beiden Exkursionen nochmals zusammen. Die Verwaltung wird die besuchten Projekte incl. dem Wohnquartier Südliche Furth Neuss in einer Synopse zusammenstellen, damit allen Mitgliedern der Fraktionen die entsprechenden Daten zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende der Kommission, Dr. Hans-Ulrich Klose, gab nun die Gelegenheit Fragen zu stellen und eröffnete die Diskussion des Themas.

Frau Kopp fragte an, wie der Quartiersmanager in Kevelaer finanziert werde. Herr Henkel sagte eine Beantwortung mit der Niederschrift zu.

Anmerkung der Verwaltung: Mit dem Quartiersmanager wurde im Nachgang zur Sitzung telefonisch Kontakt aufgenommen. Herr Kroll erklärte, er sei festangestellter Mitarbeiter der Caritas Geldern. Seine Stelle werde über das Projekt „Mehrgenerationen-Haus-Projekt“ finanziert, der Bund zahle 30.000,-€, die Kommune 10.000,-€, wovon die Hälfte des Gesamtbetrages zur Deckung der Personalkosten eingesetzt werden dürfe, der Rest stehe für Sachausgaben etc. zur Verfügung. Die Caritas Geldern zahle somit die nicht durch Zuschüsse gedeckten Personalkosten.

Kommissionsvorsitzender Dr. Klose erklärte, die Exkursionen hätten die Überzeugung reifen lassen, dass Quartierskonzepte der richtige Weg für die Zukunft seien. Dabei müsse jedoch nicht in jedem zu entwickelnden Quartier zwingend jeder einzelne Baustein enthalten sein, wie dies vor allem in Kevelaer der Fall gewesen sei. In diesem Zusammenhang regte er an, dass die Kommission eine weitere Exkursion ins Haus Mobile in Köln-Weidenpesch unternehmen sollte. Das Projekt sei in einer der Fachtagungen des Kreises vorgestellt worden, es sei interessant nun zu erfahren, wie sich das Vorhaben entwickelt habe.

Herr Cöllen fragte nach, ob im Quartier Südliche Furth Wohnmöglichkeiten für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften vorhanden seien und wie die Nachfrage sei. Frau Hochstrate erklärte, dass entsprechende Wohnungen vorhanden seien und es auch eine Nachfrage gebe. Frau Kopp erläuterte, dass man bei der Entwicklung neuer Konzepte darauf achten müsse, die Vielfalt der Wohnangebote zu erhöhen.

Kreisdirektor Brügge nahm diesen Gedanken auf und erläuterten den Sachstand bei der geplanten Entwicklung eines Wohnquartiers in Neuss-Norf. Neben einer Bedarfsbestätigung für eine Pflegeeinrichtung mit 40 Plätzen, die der Kreis trotz des Überhangs an Pflegeplätzen erteilt habe um die Entwicklung des Quartiers voran zu bringen, sei auch die Übernahme der Personalkosten für einen Quartiersmanager durch das Land erfolgreich beantragt worden. Da das Planungsvorhaben derzeit an anderer Stelle ins Stocken geraten sei, wolle der Kreis versuchen die Auszahlung der Zuschussbeträge mit dem Beginn der Quartiersarbeit zu synchronisieren, die Bezirksregierung Düsseldorf sei entsprechend angeschrieben.

Herr Gellrich ergänzte, dass es aktuell konstruktive Gespräche zwischen den beiden Diakonischen Werken und dem Neusser Bauverein gebe und die Konzeptentwicklung reife.

Es wurde beschlossen, dass der Kommission Silberner Plan nach der Sommerpause das Quartierskonzept für Neuss-Norf vorgestellt wird.

TOP 4: Umsetzung des GEPA NRW - Örtliche Planung nach § 7 APG

Herr Mertens führte mit einer kurzen Rückschau auf die gesetzlichen Grundlagen und die Anforderungen an eine örtliche Planung nach § 7 APG in die Thematik ein. Die Fraktionen hätten zu Beginn des Jahres Beratungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe erklärt, das Thema sollte daher in der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses wieder aufgegriffen werden.

Auf Nachfrage von Herrn Cöllen erläuterte Kreisdirektor Brügge, dass es sich zwar um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handele, jedoch seitens der Verwaltung der enge Austausch mit der Politik gewünscht sei.

Kommissionsvorsitzender Dr. Klose stimmte diesem Weg ausdrücklich zu, diese Vorgehensweise beruhe auf den langjährigen, guten Erfahrungen bei der Erarbeitungen von Planungen, zuletzt beim Sozioökonomischen Monitoring.

Kreisdirektor Brügge wies darauf hin, dass zwei Möglichkeiten zur Erarbeitung der örtlichen Planung denkbar seien: Die Erarbeitung durch eigenes Personal, welches jedoch nicht vorhanden sei, oder die Vergabe eines Auftrages an ein externes Institut. Die benachbarten Kreise und kreisfreien Städten hätten in verschiedener Weise auf eine dieser beiden Möglichkeiten zurückgegriffen.

Die Kommission sprach sich dafür aus, die Erstellung einer örtlichen Planung an ein externes Institut durch die Verwaltung vorbereiten zu lassen. Die Verwaltung solle für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses im September die Inhalte, die Vorgehensweise sowie eine Preisprognose erarbeiten. Die Beschlussvorlage solle dann vorsehen, dass durch die Verwaltung eine entsprechende Ausschreibung veranlasst wird.

TOP 5: Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen und Anfragen lagen nicht vor.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen beendete Kommissionsvorsitzender Dr. Klose die Sitzung um 17.45 Uhr.

Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender

Marcus Mertens
Schriftführer

Kommission Silberner Plan
Exkursionen 2016 – Ergebnissynopse

| | | | |
|-----------------------------------|--|---|---|
| | Klostergarten Kevelaer Klostergarten 1 47623 Kevelaer | Quartierszentrum Upladin Opladener Platz 8 51379 Leverkusen | Wohnprojekt Südliche Furth, Wingender Straße 20 41462 Neuss |
| Betreiber / Projektpartner | | | |
| | Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. | Caritas-Betriebsführungsgesellschaft mbH (CBT) als Betreiber der Pflegeangebote Gesundheitsregion Köln/Bonn, dadurch beteiligt: Stadt Leverkusen | Diakonisches Werk Neuss e.V. (Leistungsanbieter) Neusser Bauverein AG (Eigentümer / Vermieter) |
| Quartiersbausteine | | | |
| Pflegeeinrichtung | 20 Plätze Somatik | 225 Plätze | 24 Plätze |
| Kurzzeitpflege | Nein | Ja (10 Plätze) | Nein |
| Hausgemeinschaft | 2 Gemeinschaften für Demenzkranke, insg. 20 Plätze | 2 Gemeinschaften für Demenzkranke | Nicht mehr solitär, heute Bestandteil der Pflegeeinrichtung. |

| | | | |
|---|---|--|--|
| Wohnangebote insgesamt, incl. Betreutes Wohnen, Servicewohnen | 118 Miet- und Eigentumswohnungen | 50 Wohnungen | 255 Wohnungen |
| Tagespflege | Nein | Ja (14 Plätze) | Nein |
| Quartierszentrum | Ja („Nachbarschaftshaus“) | Ja | Ja („Treff 20“) |
| Sonstiges | Klosterkirche, Kreuzgang, Hotel „Klostergarten“, Mehrgenerationenhaus | | |
| Finanzierung der Quartiersarbeit | | | |
| | Förderung als Modellprojekt MGEPA | Förderung durch MGEPA und EU Mittel von 02/2013 bis 07/2015 unter dem Titel „Proviva“ Danach: Anschlussförderung durch Altengerechte Quartiere NRW, Begleitung durch die Stadt Leverkusen | anfänglich Förderung über das Bundesfamilienministerium Nach Auslaufen der Förderung: Unterstützung durch den Bauverein und die Stadt bzgl. der Personalkosten für die Quartiersarbeit. |

**Teilnehmerliste
Kommission Silberner Plan**

13.07. 6
3. Sitzung, 19.11.2015

von 16.00 Uhr bis 17.45 Uhr

| | Mitglied | Unterschrift |
|---|--------------------------------------|-------------------------|
| Vorsitzender | Dr. Hans-Ulrich Klose | Hans-Ulrich Klose |
| CDU-Fraktion | M. Gellert | |
| SPD-Fraktion | M. Wolf | M. Wolf |
| FDP-Fraktion | Stv. Beate KOPP Christa Quellmann | Beate Kopp Quellmann |
| Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | Marionne Michael-Franzel | C. Giedall Franzel |
| Fraktion UWG / Die Aktive | Friedhelm Leese | F. Leese |
| Fraktion Die Linke / Piraten | | |
| AfD | kein Mitglied benannt | |
| Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände | Norbert Kolben Bernd Gellert | N. Kolben B. Gellert |

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1518/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Örtliche Planung nach § 7 APG NRW

Sachverhalt:

In der 7. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.02.2016 wurde im Rahmen des Berichtes zur Sozialpolitischen Lage auf das gesetzlich vorgeschriebene Erfordernis der Erstellung einer örtlichen Planung nach § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG) hingewiesen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Planung eine Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Die Planung umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Sie hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Die Kreise haben die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozess einzubeziehen und berücksichtigen die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften.

Die Örtliche Planung kann gemäß § 7 Abs. 6 APG zur Grundlage für eine verbindliche Bedarfsplanung gemacht werden, mit der eine bedarfsabhängige Förderung von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen erreicht werden kann. Eine solche verbindliche Planung hat der Kreistag bereits durch seine Beschlüsse für die Jahre 2015 und 2016 verabschiedet, um dem ungehemmten Wachstum an stationären Pflegeplätzen entgegen zu wirken. Grundlage für die Kreistagsbeschlüsse war ein Gutachten der Health care business GmbH vom November 2013, welches sich jedoch ausschließlich auf den stationären Sektor bezieht.

Die zu erstellende örtliche Planung nach § 7 Abs. 1 APG sollte neben den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Inhalten so gestaltet sein, dass durch sie die Grundlagen für den jährlich zu fassenden Kreistagsbeschluss einer verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6

APG geschaffen werden. Die Planung müsste in diesem Fall jährlich in der Konferenz über Gesundheit, Pflege und Alter diskutiert werden und zukunftsorientiert für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Beschlussfassung auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen (Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege, ambulante Pflege) den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein.

Aus der Notwendigkeit einer jährlichen Beschlussfassung durch den Kreistag sowie die prospektive 3-jährige Darstellung aktueller Zahlen ergibt sich ein dauerhaft abzubildender, personeller Aufwand innerhalb der Sozialverwaltung. Gleichsam sollte die erste Erstellung der örtlichen Planung methodisch und inhaltlich die Voraussetzungen schaffen, damit dieser Aufwand mit eigenem Personal durch die Kreisverwaltung geleistet werden kann.

In der 3. Sitzung der Kommission Silberner Plan am 13.07.2016 wurde die Erstellung einer örtlichen Planung hinsichtlich der operativen Umsetzung diskutiert. Dabei sind auch die Erfahrungen aus den Exkursionen zu Quartierskonzepten außerhalb des Rhein-Kreises Neuss sowie Erfahrungen über die Vorgehensweise benachbarter Kreise und kreisfreien Städte eingeflossen.

Die Kommission hat dem Sozial- und Gesundheitsausschuss die Empfehlung ausgesprochen, die Verwaltung damit zu beauftragen, die erstmalige Erstellung einer örtlichen Planung nach § 7 Abs. 1 APG durch öffentliche Ausschreibung an einen externen Leistungsanbieter zu vergeben. Die Verwaltung schätzt, dass hierfür Kosten zwischen 50.000,-€ und 60.000,-€ entstehen.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Verwaltung mit der Ausschreibung der erstmaligen Erstellung einer örtlichen Planung nach § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) zu beauftragen. Diese Planung soll methodisch und inhaltlich so ausgerichtet sein, dass die dauerhafte Fortschreibung durch die Kreisverwaltung erfolgen kann. Die Planung soll als Grundlage für eine verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG geeignet sein.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.08.2016

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1560/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

"Präventive Pflegeberatung im Kreissozialamt" / Prüfung der Heimnotwendigkeit - Erfahrungsbericht

Sachverhalt:

Erläuterungen werden nachgereicht.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1551/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Sachverhalt:

Unter der Leitung von Dr. Michael Dörr als euregionalem Koordinator ist im Juli 2016 das Projekt „EurHealth-1Health“ gestartet. Weitere Projektpartner sind insgesamt 10 deutsche und niederländische Gesundheitseinrichtungen und Organisationen und der Leadpartner, die Universität Groningen unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. Alex Friedrich. Somit setzt das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss auf ein gemeinsames Vorgehen gegen multiresistente Keime in der Euregio Rhein-Maas Nord. Besonders durch mangelnde Hygiene und unsachgemäßen Antibiotikaeinsatz kommt es zu einer Zunahme der Resistenzbildung von Bakterien gegen verschiedene Antibiotika. Das Resultat sind schwer zu behandelnde Infektionen, erhöhte Gesundheitskosten und oft erhebliches Leid. Da viele der Infektionen vermeidbar sind, soll die Zusammenarbeit aller beteiligten Projektpartner in der gesamten Entstehungskette der Antibiotikaresistenz ansetzen. Durch grenzübergreifenden Informationsaustausch, einheitliche Standards, Fortbildungsseminare und eine Reihe anderer Aktivitäten soll das Bewusstsein für eine strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der verantwortungsvolle Einsatz von Antibiotika geweckt werden. Dazu wurden acht inhaltliche Arbeitspakete entwickelt, die eine euregionale und sektorenübergreifende 1Health Zusammenarbeit fördern sollen. Geplant sind unter anderem Informationsveranstaltungen mit Einsatz eines Info-Mobils und die inhaltliche Erweiterung der Smartphone Applikation MRSAApp. Ein besonderes Augenmerk soll im Projekt EurHealth-1Health insbesondere auch auf der Zusammenarbeit zwischen Human- und Veterinärmedizin liegen. Da viele tierische Infektionskrankheiten für Menschen ansteckend sind und resistente Erreger oftmals zwischen Mensch und Tier ausgetauscht werden, hängt die Gesundheit von Menschen und Tieren unmittelbar zusammen. Das Projekt wird hauptsächlich aus Mitteln des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland finanziert und läuft über drei Jahre.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt das Vorhaben zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1522/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|----------------|------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Definition Bedarfsgemeinschaften SGB II (Revision der Statistik)

Sachverhalt:

Ausgangslage

Mit der Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengelegt. Der Bundesagentur für Arbeit wurde die Aufgabe übertragen, eine Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Grundsicherungsstatistik SGB II) zu führen. In dieser Statistik berichtet die Bundesagentur für Arbeit über die Anzahl der leistungsberechtigten Personen und ihre Leistungen nach dem SGB II. Leistungsberechtigte Personen leben in Bedarfsgemeinschaften und sind nach der bisherigen Systematik in erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu unterscheiden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten Arbeitslosengeld II, die nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Sozialgeld.

Das bisherige Zähl- und Gültigkeitskonzept der Grundsicherungsstatistik SGB II besteht seit Januar 2005 nahezu unverändert.

Seitdem sind Konstellationen von Bedarfsgemeinschaften und Personen im Umfeld des SGB II entstanden, die durch das bisherige Zähl- und Gültigkeitskonzept statistisch nicht mehr ausreichend präzise abgebildet werden können.

Das liegt zum einen daran, dass nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Gesetzesänderungen neue Leistungen und Leistungsformen eingeführt wurden und zum anderen bestimmte Konstellationen von Personen und Bedarfsgemeinschaften zu Beginn der Grundsicherungsstatistik SGB II in ihrer Bedeutung für die Statistik noch nicht erkennbar waren.

Das bisherige Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet einen Großteil der Personen im SGB II bereits ab. Die Anpassungen zielen insbesondere auf eine Schärfung in den Randbereichen und eine bessere Darstellung einzelner Personengruppen ab. Gravierende Veränderungen wird es in der grundsätzlichen Struktur der Grundsicherungsstatistik SGB II nicht geben. Somit kommt es im Großen und Ganzen auch nur zu geringfügigen quantitativen Veränderungen gegenüber den im bisherigen Zähl- und Gültigkeitskonzept existierenden Personengruppen.

Vorgehen

Künftig werden **alle** Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Statistik abgebildet.

Neu werden Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt, die im bisherigen Zählkonzept nicht oder nicht systematisch berücksichtigt wurden. Hierbei handelt es sich um Personen mit Anspruch auf:

| Personen in Bedarfsgemeinschaften | | | | | |
|------------------------------------|--|---|---|--|-------------------------------|
| Leistungsberechtigte | | | | Nicht Leistungsberechtigte | |
| Regelleistungsberechtigte | | Sonstige Leistungsberechtigte | | Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen | Kinder ohne Leistungsanspruch |
| erwerbsfähige Leistungsberechtigte | nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte | erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte | nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte | | |

- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II),
- Kranken- bzw. Pflegeversicherungszuschüsse zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 SGB II),
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II),
- Einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II).

Außerdem werden Personen einbezogen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dazu gehören Personen, welche vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen sind, sowie minderjährige Kinder ohne eigenen SGB II Leistungsanspruch.

Grundsätzlich werden Personen in Bedarfsgemeinschaften in jene mit Leistungsanspruch und ohne Leistungsanspruch unterschieden:

Abbildung 1: Darstellung der Personengruppen

- **Regelleistungsberechtigte** haben Anspruch auf den Regelbedarf, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) und laufende und einmalige Leistungen (§ 22 SGB II),
- **Sonstige Leistungsberechtigte** haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, können aber die bereits im ersten Absatz genannten Leistungen erhalten.
- **Nicht Leistungsberechtigte** sind vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen, diese haben keinen Anspruch auf Geldleistungen, sind aber gemäß § 7 Abs. 3 SGB II Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften,
- Sowie minderjährige unverheiratete Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft, welche den Status **Kind ohne Leistungsanspruch** erhalten, wenn sie ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können.

Die Gesamtzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften steigt bundesweit um 2,5% an, weil durch das erweiterte Zähl- und Gültigkeitskonzept auch die Personengruppen der sonstigen Leistungsberechtigten und der vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen vollständig abgebildet werden. Hingegen verringert sich die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 0,7% und die der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 8,2%, weil nun die Kinder ohne Leistungsanspruch eine eigene Personengruppe bilden. Diese wurden vorher bei den Leistungsberechtigten mit berechnet.

Im Wesentlichen findet nur eine stärkere statistische Differenzierung statt.

Mit dem neuen Verfahren findet eine längst überfällige Erweiterung der Personengruppen in den Bedarfsgemeinschaften statt.

Da die betroffenen Kinder vorher fälschlicher Weise in dem Messverfahren bei den Leistungsberechtigten berücksichtigt wurden, obwohl sie ihren Bedarf selber Decken konnten und somit keine Leistungen seitens der Bundesagentur für Arbeit erhalten haben (Kinder ohne Leistungsanspruch).

Durch die Erweiterung der Personengruppen werden das Messverfahren und die Statistik somit präziser dargestellt und die Kinder ohne Leistungsanspruch zum Beispiel in der Statistik bei den nicht Leistungsberechtigten berücksichtigt.

Für weiterführende Informationen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-Statistik-der-Grundsicherung--Arbeitsuchende-SGB-II-Leistungen.pdf>

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.



Sitzungsvorlage-Nr. 50/1523/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|----------------|------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel - Sachstand

Sachverhalt:

In der letzten Ausschusssitzung am 12.05.2016 berichtete Kreisdirektor Brügge, dass nach Auswertung der Angebote der Auftrag zur Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels erneut an die Analyse & Konzepte GmbH erteilt worden sei. Die von Herrn Kreistagsabgeordneten Udo Bartsch in dieser Sitzung erbetene Darstellung des methodischen Ansatzes, nach diesem die Analyse & Konzepte GmbH das schlüssige Konzept erstellt, ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Der von Herrn Kreistagsabgeordneten Carsten Thiel in selbiger Sitzung erbetenen Akteneinsicht, ist Kreisdirektor Brügge am 06.07.2016 nachgekommen.

Am 21.06.2016 fand ein Treffen mit den größeren im Rhein-Kreis Neuss tätigen Wohnungsunternehmen statt. Inhalt des Treffens war u.a. die Vorstellung des Konzeptes der Mietwerterhebung. Mit den größeren Wohnungsunternehmen wurde auch eine Einigung auf den 01.08.2016 als Erhebungsstichtag erzielt.

Infolge der Verständigung der Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss am 04.05.2016, die Kreisverwaltung gegen eine Kostenerstattung der Sachaufwendungen bei der Erhebung der Bestandsmieten zu unterstützen, indem der Versand der Abfragebögen durch die Städte und Gemeinden durch Nutzung der jeweiligen Grundsteuerdaten erfolgt, schrieb der Landrat mit Datum vom 27.06.2016 alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an, dem Votum der Sozialdezernenten die Zustimmung zu erteilen und den Rhein-Kreis Neuss bei der Vermieterbefragung entsprechend zu unterstützen.

Während in der Zwischenzeit alle Kommunen über das Steuerfachverfahren eine bestimmte Anzahl an Eigentümerhaushalten angeschrieben hat, erfolgte die Kontaktaufnahme zu den Großvermietern durch die Analyse & Konzepte GmbH. Nach Kostenerstattung an alle Kommunen wird die Kreisverwaltung die der Analyse & Konzepte GmbH hierdurch ersparten Aufwendungen mit dem Unternehmen verrechnen.

Eine 1. Zwischenmitteilung der Analyse & Konzepte GmbH war insofern positiv, als dass mit der Einhaltung des Zeitplans gerechnet werden darf. Der weitere Zeitplan sieht nach aktuellem Stand wie folgt aus:

- Auswertung der Mietdaten im Oktober 2016
- Interne Präsentation der Ergebnisse Ende Oktober 2016
- Präsentation im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 01.12.2016
- Berichtslegung durch die Analyse & Konzepte GmbH im Dezember 2016
- Beschluss durch Kreistag am 21.12.2016
- Inkrafttreten der neuen Mietobergrenzen zum 01.02.2017

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Anlage Top 10.2

Rhein-Kreis Neuss: Mietwerterhebung 2016

1 Modellrechnungen zu Mietobergrenzen

Für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen ist eine empirisch fundierte Auswertung der Grundlagendaten zu Wohnfläche und Brutto-Kaltmieten erforderlich. Hierbei werden die "anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätze" eingehalten. Dies beinhaltet zuerst eine Qualifizierung der zu verwenden Datenquellen in Form einer

1. Durchführung von Plausibilitätskontrollen
2. Bereinigung des Datensatzes um Sonderfälle (z. B. möblierte Wohnungen, teilgewerbliche Vermietungen) und Wohnungen mit Substandard
3. Umrechnung der Werte auf einheitliche Mietenbegriffe (z. B. Brutto-Kaltmieten je m²)
4. Extremwertkappungen

Im Sinne der Produkttheorie (siehe Kasten unten) bildet die angemessene Wohnfläche die Basis für die Ermittlung der Richtwerte. Hierbei handelt es sich nur um eine rechnerische Größe, da die Bedarfsgemeinschaft eine größere oder auch kleinere Wohnfläche bewohnen darf, solange das Produkt aus Wohnfläche und Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird.

Produkttheorie

Die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft sind nach der sogenannten Produkttheorie festzulegen. Sie besagt, dass die Angemessenheit einer Wohnung über die Gesamtkosten zu definieren ist. Die Gesamtkosten sind das Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und der angemessenen Quadratmetermiete. Die hieraus resultierende maximale Wohnungsmiete darf dabei nur so hoch sein, dass sie einen einfachen Wohnstandard repräsentiert. Die Produkttheorie wurde 2006 vom Bundessozialgericht entwickelt.¹

Die angemessene Wohnfläche wird für die jeweilige Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft durch sog. Wohnungsgrößenklassen abgebildet. Eine Wohnungsgrößenklasse umfasst alle Wohnungen mit einer bestimmten Wohnfläche. Die angemessene Quadratmetermiete ist die Summe aus der Netto-Kaltmiete und den kalten Betriebskosten (d. h. die Brutto-Kaltmiete) und wird für jede Wohnungsgrößenklasse getrennt festgelegt.²

$$\text{Produkt} = \text{angem. Wohnfläche} * (\text{Netto-Kaltmiete/m}^2 + \text{kalte Betriebskosten/m}^2)$$

Sinn der Produkttheorie ist es, den Bedarfsgemeinschaften eine selbstbestimmte Verwendung des Budgets zu ermöglichen.

¹ Bundessozialgericht vom 07.11.2006 - B 7b AS 18 R.

² Bundessozialgericht vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R.

Die Wohnkosten sind entsprechend auch dann angemessen, wenn einer der beiden Faktoren des Produkts oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, die Kosten der Unterkunft für die Wohnung insgesamt aber im Rahmen der Richtwerte bleiben.

Die Struktur der preisgünstigen Mieten wird anhand einer Tabelle dargestellt, die auf den definierten maximalen Wohnflächen der Größenklassen basiert. Die Basis bilden dabei gemäß dem BSG die aktuellen Wohnungsgrößen der Wohnungsbauförderung in Nordrhein-Westfalen.

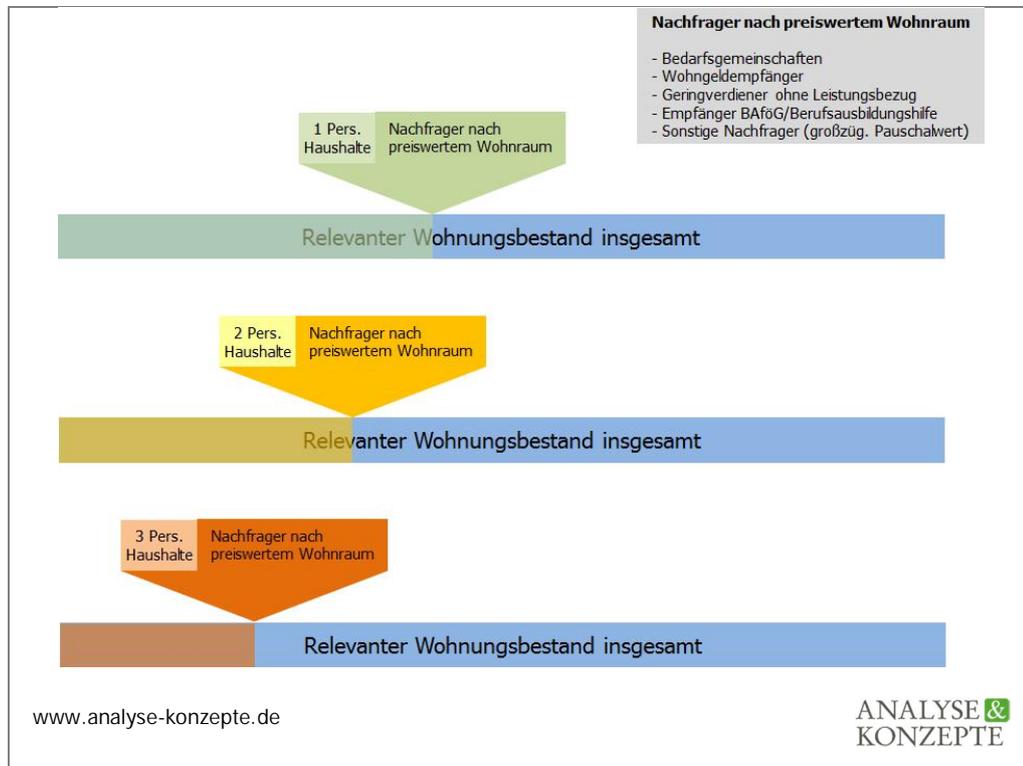
| bis 50 m ² | > 50 bis ≤ 65 m ² | > 65 bis ≤ 80 m ² | > 80 bis ≤ 95 m ² | > 95 m ² ≤ 110 m ² |
|-----------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---|
| 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen |
| | | | | |

Die Richtwerte werden für jeden Wohnungstyp separat berechnet.

Zur Ermittlung der angemessenen Miethöhen werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Für die unterschiedlichen Wohnungsgrößenklassen und Wohnungstypen werden die Bestandsmieten ausgewertet. Es werden für die jeweilige Wohnungsgrößenklasse der ermittelte Prozent-Anteil an Nachfrager-Haushalten abgetragen und die untersten Mietwerte der Mietverteilung ausgewertet.
- Der Grenzwert stellt die vorläufige angemessene Quadratmetermiete dar. Anschließend wird das Produkt aus Quadratmetermiete und angemessener Wohnfläche sowie den ermittelten durchschnittlichen kalten Betriebskosten gebildet.

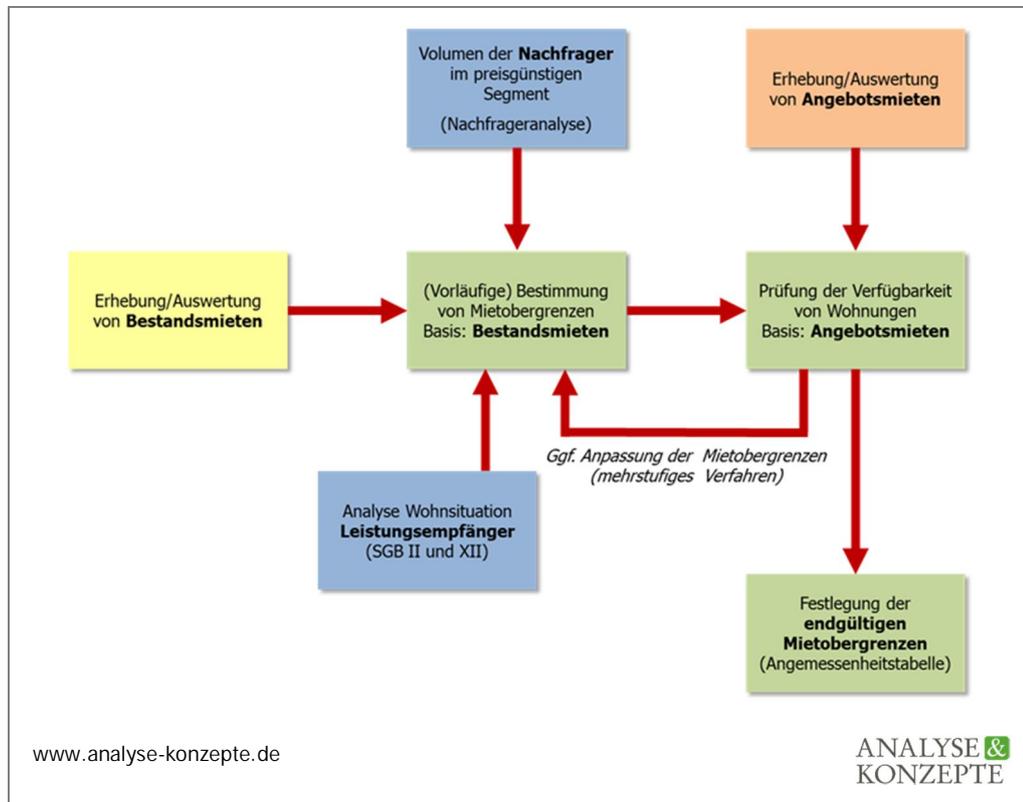
Abgrenzung des angemessenen Wohnungsbestandes



- Es erfolgt eine Überprüfung, ob für den ermittelten Anteil an Nachfragern von preiswerten Wohnungen ausreichend Wohnungen vorhanden sind. Hierfür wird auf die seit 2013 zur Verfügung stehenden Daten der Wohnungs- und Gebäudezählung zurückgegriffen.
- Um die Richtwerte passgenau definieren zu können, werden dann die Erhebungsdaten in einem iterativen Verfahren unter dem Aspekt einer Versorgungssicherheit optimiert. Dabei werden die Richtwerte jedoch nicht so definiert, dass in allen Fällen eine Einzelfallprüfung unterbleiben kann. Eine derartige Vorgehensweise hätte zur Folge, dass für die Vermieter ein unnötiger Mieterhöhungsspielraum geschaffen wird, der aus wohnungsmarktpolitischer Sicht nicht notwendig ist und zu hohe Angemessenheitsgrenzen mit sich bringt.

Zur Ermittlung dieser Größen werden die nach Wohnungsmarkttypen differenzierten Ergebnisse der Bestands- und Angebotsmietenerhebung gegenübergestellt und ausgewertet.

Ermittlung der angemessenen Mietrichtwerte



Die Auswertung erfolgt für alle Tabellenfelder nach derselben Methodik. Diese erlaubt, in Abhängigkeit von der Haushaltsgrößenstruktur und der Anzahl der zu versorgenden Leistungsberechtigten, unterschiedliche Perzentile auszuweisen. So ist es möglich, dass theoretisch das Perzentil für 1-Personen-Haushalte aufgrund eines größeren Bedarfes (i. d. R. stellen 1-Personen-Haushalte den größten Anteil an den Bedarfsgemeinschaften) höher sein kann als die der größeren Bedarfsgemeinschaften.

Die Ausweisung der Perzentile erfolgt abgeleitet und nachvollziehbar. Innerhalb eines kleineren Rahmens bestehen Möglichkeiten, die Ergebnisse zu optimieren, ohne dass das Konzept hierdurch unschlüssig wird.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1524/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|-----------------------|-------------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

LVR-Leistungsübersicht 2015 für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR), zuständiger überörtlicher Träger für den Rhein-Kreis Neuss, hat mit Schreiben vom 01.07.2016 eine „Regionale Leistungsübersicht 2015“ zugeleitet, die Auskunft über die Leistungen des LVR für den Rhein-Kreis Neuss bzw. für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises gibt.

Hierbei handelt es sich um die gesamten Leistungen des LVR aus Bundes-, Landes- und Landschaftsverbandsmitteln und nicht nur um Leistungen aus der Landschaftsumlage.

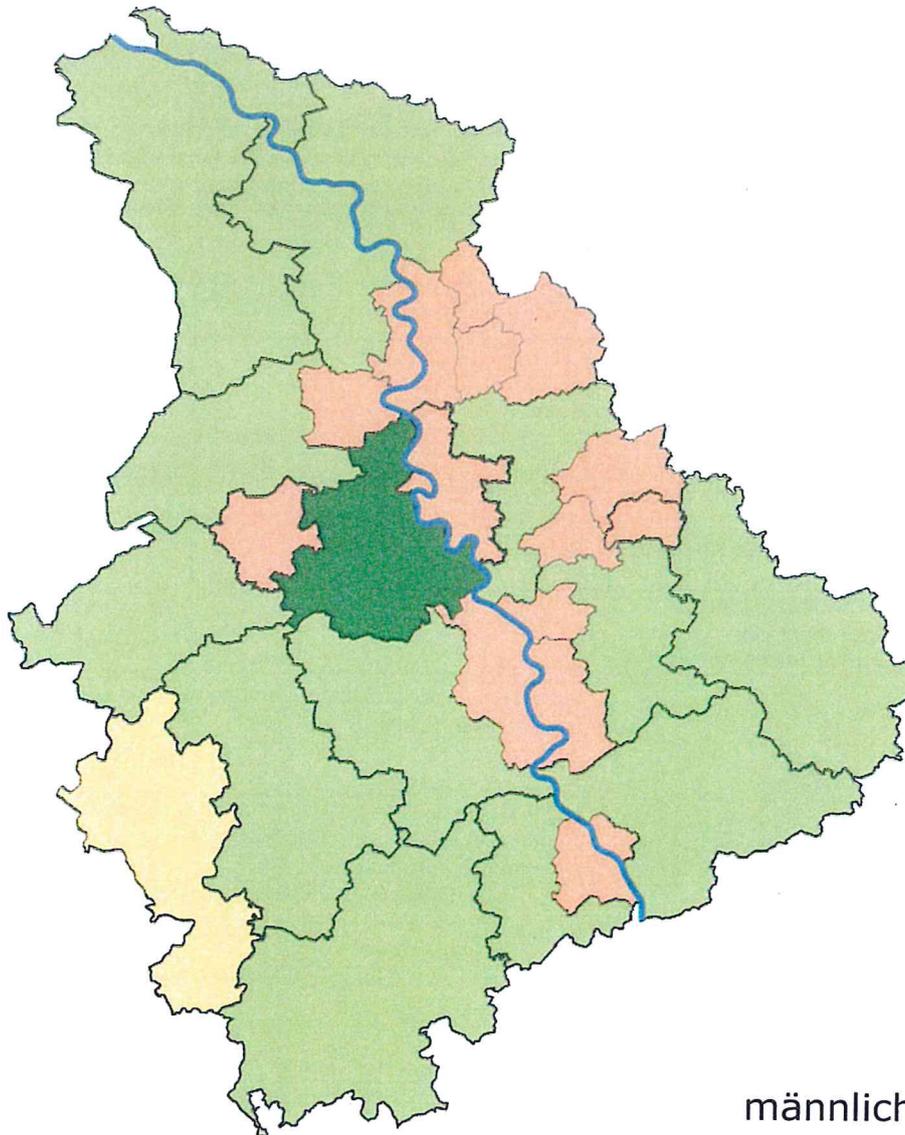
Die Leistungsübersicht, die die Leistungen des LVR nach Art und Umfang darstellt, wird dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Anlage zu Top 10.3

Leistungsübersicht für den Rhein-Kreis Neuss 2015



männlich: 215.713

weiblich: 228.578

insgesamt: 444.291

Einwohner/innen am 30.06.2015

(Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011)

Einschließlich außerhalb des Haushalts bewirtschafteter Landesmittel

Vorbemerkung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) gibt diese Übersicht mit dem Ziel heraus, die politische Vertretung, die Mitgliedskörperschaften und eine interessierte Öffentlichkeit über die Leistungen zu informieren, die an öffentliche und private Empfänger in den Mitgliedskörperschaften fließen.

Bitte beachten Sie:

Die Aufstellung enthält nicht nur Leistungen aus Eigenmitteln (vor allem Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen und Erträge aus Verwaltung und Betrieb), sondern auch Bundes- und Landesmittel, die vom LVR bewirtschaftet werden.

In der Aufstellung werden vor allem die Aufwendungen ausgewiesen, die sich dem Gebiet einer Mitgliedskörperschaft unmittelbar zuordnen lassen (z. B. Kosten der Unterbringung in einer sozialen Einrichtung, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse zur Förderung sozialer Einrichtungen, Personalkostenzuschüsse und Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen der kommunalen und freien Wohlfahrtspflege). Dabei wurden alle Leistungen berücksichtigt, die an die Mitgliedskörperschaft selbst, an kreisangehörige Gemeinden, an öffentliche oder private Stellen oder an Bürgerinnen und Bürger im Kreis- bzw. Stadtgebiet geflossen sind.

Einige wenige Positionen (z. B. Schulen) sind mit Hilfe eines Verteilerschlüssels gerechnet worden, weil sich die regionale Aufteilung der Aufwendungen anders nicht ermitteln lässt. In regionaler Hinsicht lassen sich - wie oben beschrieben - etwa 75 % der gesamten bewirtschafteten Aufwendungen aufgliedern.

LVR als Standortfaktor im Rhein-Kreis Neuss

| Aufgabenbereich/Kennzahlen | Einheit | insgesamt 2015 | davon | |
|---|----------|-------------------|----------|----------|
| | | | männlich | weiblich |
| LVR-Klinikverbund | | | | |
| LVR-Klinik Viersen | | | | |
| Leistungsangebote im Rhein-Kreis Neuss | | | | |
| Fallzahlen tagesklinischer Bereich | Anzahl | 50 | 19 | 31 |
| Beschäftigte des LVR | Anzahl | 12 | 1 | 11 |
| LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen | | | | |
| LVR-HPH-Netz West | | | | |
| Leistungsangebote im Rhein-Kreis Neuss | | | | |
| Beschäftigte des LVR | Anzahl | 12 | 3 | 9 |
| Alle Dienststellen/Außenstellen | | | | |
| Beschäftigte des LVR | Anzahl | 24 | 4 | 20 |
| Personalaufwendungen des LVR | Mio. EUR | 0,8 | | |

Leistungen des LVR für den Rhein-Kreis Neuss und seine Bewohner/innen aus Bundes-, Landes- und Landschaftsverbandsmitteln im Haushaltsjahr 2015¹⁾

I. Erträge

Die Erträge des LVR aus Haushaltsmitteln sowie aus Mitteln außerhalb des Haushalts für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Soziales betragen

| | <u>Mio. €</u> | <u>Anteil %</u> |
|---|---------------|-----------------|
| insgesamt | 5.230,5 | 100,0 |
| davon | | |
| - Landschaftsumlage | 2.493,1 | 47,7 |
| - Schlüsselzuweisungen | 332,3 | 6,4 |
| - Transfererträge | 281,8 | 5,4 |
| - Weitere Erträge (Kostenerstattungen, etc.) | 337,0 | 6,4 |
| - Bundesmittel | 153,8 | 2,9 |
| - Landesmittel (einschließlich außerhalb des Haushalts) | 1.632,5 | 31,2 |

Zum Aufkommen der Landschaftsumlage zahlte der Rhein-Kreis Neuss

102,3 Mio. €

II. Aufwendungen

Von den Erträgen flossen als Aufwendungen in den Rhein-Kreis Neuss

| | |
|--|---------------------|
| insgesamt | 170,8 Mio. € |
| davon | |
| - aus Mitteln des LVR-Haushalts | 103,4 Mio. € |
| - aus Bundes- und Landesmitteln sowie der Ausgleichsabgabe | 67,4 Mio. € |

Leistungen aus Mitteln des LVR-Haushalts

| Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten | Aufwendungen (€) | |
|--|--------------------|---------------|
| | insgesamt | je Einw. |
| Eingliederungshilfe | 90.957.273 | 204,72 |
| davon | | |
| Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 44 | 2.031.292 |
| 4,57 | | |
| Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 2 | 2.931 |
| 0,01 | | |
| Leistungen zur Beschäftigung | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 1.405 | 21.880.960 |
| 49,25 | | |
| Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 82 | 699.203 |
| 1,57 | | |
| Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 2 | 142.142 |
| 0,32 | | |
| Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 898 | 9.968.908 |
| 22,44 | | |
| Leistungen zum stationären Wohnen | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 958 | 52.536.117 |
| 118,25 | | |
| Leistungen zur Elementarbildung für Kinder mit Behinderungen | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 362 | 3.695.720 |
| 8,32 | | |
| Sonstige soziale Leistungen | 9.537.670 | 21,47 |
| davon | | |
| Leistungen für pflegebedürftige Menschen | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 159 | 4.494.660 |
| 10,12 | | |
| Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 1.056 | 3.529.052 |
| 7,94 | | |
| Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) | | |
| Leistungsempfänger/innen: | 104 | 1.513.958 |
| 3,41 | | |
| Summe Sozialhilfe | 100.494.943 | 226,19 |

1) Erträge, Aufwendungen und Leistungen aus dem **vorläufigen** Jahresergebnis. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben Abweichungen in der Endsumme ergeben.

| | | Aufwendungen (€) | |
|--|------------|--------------------|---------------|
| | | insgesamt | je Einw. |
| LVR-Förderschulen²⁾ | | | |
| Anzahl der Schülerinnen, Schüler und Kinder | | | |
| | insgesamt: | 225 | |
| | männlich: | 131 | |
| | weiblich: | 94 | |
| Kultur und Landschaftliche Kulturpflege | | | |
| Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege | | 0 | 0,00 |
| Museums- und Archivpflege | | 500 | 0,001 |
| Heimatpflege | | 1.400 | 0,003 |
| Förderung des Umweltschutzes | | 27.959 | 0,06 |
| Förderung der regionalen Kulturpflege | | 23.680 | 0,05 |
| Netzwerk Kulturelles Erbe | | 0 | 0,00 |
| Regionale Kulturförderung (GFG ³⁾ , Sozial- und Kulturstiftung, Museumsberatung) | | 55.000 | 0,12 |
| Summe Kultur und Landschaftliche Kulturpflege | | 108.539 | 0,24 |
| Psychiatrische Versorgung | | | |
| Förderung und Unterstützung der Versorgung psychisch Kranker und Suchtkranker | | 212.500 | 0,48 |
| Kriegsopferfürsorge (Teil A) (ca. 15 % der Gesamtaufwendungen) | | | |
| Leistungen an Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte, Zivildienstgeschädigte und Hinterbliebene | | 299.148 | 0,67 |
| Summe aus Mitteln des LVR-Haushalts finanziert | | 103.354.331 | 232,63 |

Leistungen aus Bundes- und Landesmitteln und Ausgleichsabgabe

| | | | |
|--|---------------------------|--------------------|---------------|
| Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | | | |
| Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe: - durch Investitionszuschüsse | | 0 | 0,00 |
| Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe: - durch Investitionszuschüsse | | 2.116.715 | 4,76 |
| - durch Betriebs- und Personalkostenzuschüsse | | 58.579.751 | 131,85 |
| Sonstige Hilfen in den genannten Bereichen | | 1.904.239 | 4,29 |
| Summe Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | | 62.600.705 | 140,90 |
| Schwerbehindertenhilfe | | | |
| Leistungen für behinderte Menschen im Beruf aus der Ausgleichsabgabe | | | |
| | Zahl der Fälle insgesamt: | 404 | |
| | männlich: | 224 | |
| | weiblich: | 180 | |
| Kriegsopferfürsorge (Teil B) (ca. 85 % der Gesamtaufwendungen) | | | |
| Leistungen an Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte, Zivildienstgeschädigte und Hinterbliebene | | 1.785.201 | 4,02 |
| Institutionelle Förderung aus Landesmitteln | | | |
| Investitionskosten für den Bau und die Einrichtung von Werkstätten | | 0 | 0,00 |
| Summe aus Bundes- und Landesmitteln und Ausgleichsabgabe finanziert | | 67.412.776 | 151,73 |
| Gesamtsumme (regional nachweisbar) | | 170.767.107 | 384,36 |
| Nachrichtlich: Summe der Pflichtleistungen, bestehend aus Sozialhilfe (Seite 3), LVR-Förderschulen, psychiatrische Versorgung und Kriegsopferfürsorge (Teil A) ⁴⁾ | | 103.245.792 | 232,38 |

2) Ohne Personalaufwendungen des Landes für das Lehrpersonal.

3) Mittel aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

4) Summe der Pflichtleistungen, die unabhängig vom Träger erbracht werden müssen.

Rhein-Kreis Neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1519/XVI/2016

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|----------------|------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 14.09.2016 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Veröffentlichung der Ergebnisberichte der WTG-Behörde im Internet

Sachverhalt:

Ende 2014 ist das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Erst rund ein Jahr später hat das zuständige Landesministerium durch Erlass den WTG-Behörden die Vorgaben für die Durchführung der Prüfungen in den verschiedenen Einrichtungstypen (Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Tagespflege, Betreutes Wohnen, Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen) bekannt gegeben.

Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, um wiederkehrende Regelprüfungen auf der Grundlage des WTG durchzuführen. Das Gesetz sieht vor, dass die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfungen im Internetportal der Kreise und kreisfreien Städte zu veröffentlichen sind. Der entsprechende, barrierefreie Vordruck für die Veröffentlichung wurde vom zuständigen Landesministerium Anfang Februar 2016 zur Verfügung gestellt, seine Anwendung ist gemäß § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum WTG verbindlich.

Das neue Prüfverfahren wurde im Arbeitskreis der Einrichtungsleitungen der stationären Pflegeeinrichtungen am 17.02.2016 besprochen und diskutiert, um eine Transparenz des Verwaltungshandelns gegenüber den Einrichtungen zu gewährleisten. Eine entsprechende Veranstaltung für die Tagespflegeeinrichtungen, für die das gesamte Prüfungsgeschehen der WTG-Behörde neu ist, wurde am 22.08.2016 durchgeführt.

Seit April laufen nun die Regelprüfungen, so dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen im Juni die ersten Ergebnisberichte im Internet veröffentlicht werden konnten. Die Berichte sind über den Link www.rhein-kreis-neuss.de/wtg zu finden. Das Sozialamt arbeitet derzeit mit dem Presseamt noch daran, die Berichte innerhalb des ebenfalls vollständig neuen Internetauftritts des Kreises noch besser zugänglich zu machen.

| | |
|--|----|
| Sitzungsdokumente | 3 |
| Einladung | 3 |
| Vorlagendokumente | 7 |
| TOP Ö 2 Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss | 7 |
| Vorlage 50/1553/XVI/2016 | 7 |
| Anlage zu Top 2 50/1553/XVI/2016 | 9 |
| TOP Ö 3 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) nach Integrationsgesetz | 11 |
| Vorlage 50/1552/XVI/2016 | 11 |
| TOP Ö 4 Förderungen aus dem Landesprogramm KOMM-AN NRW | 13 |
| Vorlage 50/1529/XVI/2016 | 13 |
| TOP Ö 5 Vorstellung und Tätigkeitsbericht der KoKobe Neuss | 17 |
| Vorlage 50/1528/XVI/2016 | 17 |
| TOP Ö 6 Bericht aus der Kommission Silberner Plan vom 13.07.2016 | 19 |
| Vorlage 50/1517/XVI/2016 | 19 |
| Niederschrift 3 Sitzung 13 07 2016 50/1517/XVI/2016 | 21 |
| Synopsis der Exkursionen 2016 50/1517/XVI/2016 | 25 |
| Teilnehmerliste 3. Sitzung 50/1517/XVI/2016 | 27 |
| TOP Ö 7 Örtliche Planung nach § 7 APG NRW | 29 |
| Vorlage 50/1518/XVI/2016 | 29 |
| TOP Ö 8 "Präventive Pflegeberatung im Kreissozialamt" / Prüfung der Heimnotwendigkeit - Erfahrungsbericht | 31 |
| Vorlage 50/1560/XVI/2016 | 31 |
| TOP Ö 9 Vorstellung des Projektes "EurHealth - 1Health" | 33 |
| Vorlage 53/1551/XVI/2016 | 33 |
| TOP Ö 10.1 Definition Bedarfsgemeinschaften SGB II (Revision der Statistik) | 35 |
| Vorlage 50/1522/XVI/2016 | 35 |
| TOP Ö 10.2 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel - Sachstand | 39 |
| Vorlage 50/1523/XVI/2016 | 39 |
| Anlage Top 10.2 50/1523/XVI/2016 | 41 |
| TOP Ö 10.3 LVR-Leistungsübersicht 2015 für den Rhein-Kreis Neuss | 45 |
| Vorlage 50/1524/XVI/2016 | 45 |
| Anlage zu Top 10.3 50/1524/XVI/2016 | 47 |
| TOP Ö 10.4 Veröffentlichung der Ergebnisberichte der WTG-Behörde im Internet | 51 |
| Vorlage 50/1519/XVI/2016 | 51 |